



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ÖSTERREICHISCHE NACHWUCHSMEISTERSCHAFTEN

SAISON 2026/27

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GÜLTIGE BESTIMMUNGEN	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG	2
§ 4 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	4
§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT	6
§ 6 HAFTUNGS- UND PFLICHTENERKLÄRUNG DES VERANSTALTERS IM RAHMEN VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN.....	8
§ 7 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT	12
§ 8 SPIELBEREITSCHAFT UND WARTEZEITEN.....	13
§ 9 SCHIEDSRICHTER.....	14
§ 10 WERTUNG	15
§ 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE	16
§ 12 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSSPIELE	17
§ 13 SPIELBERECHTIGUNG	18
§ 14 AUSTRAGUNGSMODUS	20
(1) Allgemeines.....	20
(2) Regelung für Overtime und Penaltyschießen bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit	21
(3) Definition “CHL-Modus”	21
(4) ÖEHV U20 International League.....	21
(5) ÖEHV U18 International League.....	22
(6) ÖEHV U16 Meisterschaft	23
(7) ÖEHV U14 Meisterschaft	24
(8) ÖEHV U12 Meisterschaft	24
(9) ÖEHV U11 Meisterschaft	25
(10) Meisterschaften der Altersklassen U10 und jünger.....	28
§ 15 EHRENZEICHEN	28
§ 16 STREAMING, MEDIENRECHTE UND DATENSCHUTZ.....	28
§ 17 VIDEOAUFZEICHNUNG VIDEO AUSTAUSCH SYSTEM	30
§ 18 ÖEHV DISZIPLINARKOMMISSION STRAFERKENNTNISSE.....	30
§ 19 TRAINERLIZENZIERUNG	31
§ 20 PROTEST	31
§ 21 DOPINGBESTIMMUNGEN	32
§ 22 GEGEN GEWALT IM SPORT	32
§ 23 PLAY FAIR CODE	32
§ 24 ÖEHV - DATENSCHUTZ.....	32
§ 25 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFektionsKRANKHEITEN.....	32
§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 GÜLTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Für die bundesweiten österreichischen sowie internationalen Nachwuchsmeisterschaften des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) gelten die Statuten, Bestimmungen, Regulative, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der International Ice Hockey Federation (IIHF) und des ÖEHV in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Durchführungsbestimmungen keine zulässige Sonderregelung enthalten.
- (2) Soweit diese Durchführungsbestimmungen für die ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften eine besondere Regelung enthalten, geht diese den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Meisterschaften im Eishockey 2026/27 (DÖM 2026/27) vor. Im Übrigen gelten die DÖM 2026/27 ergänzend. Abweichungen von höherrangigen oder zwingenden Bestimmungen sind nur wirksam, soweit sie dort ausdrücklich zugelassen sind.
- (3) Der ÖEHV kann die Durchführungsbestimmungen und/oder den Spielmodus der ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften während der Saison aus sachlich gerechtfertigten Gründen anpassen, insbesondere bei Änderungen zwingender rechtlicher oder behördlicher Vorgaben oder bei wesentlichen, unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Meisterschaftsbetriebs.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Für die folgenden bundesweiten österreichischen sowie internationalen Nachwuchsmeisterschaften, die unter der Leitung des ÖEHV durchgeführt werden, gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (DÖNAM) des ÖEHV:

- ÖEHV U20 International League
- ÖEHV U18 International League
- ÖEHV U16 Meisterschaft
- ÖEHV U14 Meisterschaft
- ÖEHV U12 Meisterschaft
- ÖEHV U11 Meisterschaft

§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

- (1) Die Nachwuchsmeisterschaften werden in den folgenden Alterskategorien ausgetragen:
 - **U20i** (Jahrgänge 2007 und jünger)
 - **U18i** (Jahrgänge 2009 und jünger)
 - **U16** (Jahrgänge 2011 und jünger)
 - **U14** (Jahrgänge 2013 und jünger)
 - **U12** (Jahrgänge 2015 und jünger)
 - **U11** (Jahrgänge 2016 und jünger)
- (2) Teilnehmende Mannschaften **ÖEHV U20 International League**:
 - **AIA** | Alps Ice Academy
 - **BJA** | Budapest Jegkorong Akademia
 - **BWL** | Black Wings Linz
 - **DJA** | DVTK Jegesmedvek Jegkorong Sportakademia
 - **EAS** | Eishockey-Akademie Steiermark
 - **FEHA19** | Fehervar Hockey Academy 19
 - **HABH** | Hiti Academy Bled Hawks

- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **HDJ** | HD - mladi - Jesenice
- **HKMK** | HKMK Bled
- **IHC** | ICEHAWKS Hockey Club
- **OHA** | Okanagan Hockey Academy
- **NHA** | Eishockeyclub NHA - Nordic Hockey Academy
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **UJA** | Ujpesti Jegkorong Akademia
- **VAS** | Vasas SC
- **VIC** | EV Vienna Capitals
- **VSV** | EC iDM VSV

(3) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U18 International League:

- **AIA** | Alps Ice Academy
- **BJA** | Budapest Jegkorong Akademia
- **BWL** | Black Wings Linz
- **DJA** | DVTK Jegesmedvek Jegkorong Sportakademia
- **EAS** | Eishockey-Akademie Steiermark
- **ELZV** | Eishockey Leistungszentrum Vorarlberg
- **FEHA19** | Fehervar Hockey Academy 19
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **KAC** | EC-KAC
- **NHA** | Eishockeyclub NHA - Nordic Hockey Academy
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **UJA** | Ujpesti Jegkorong Akademia
- **VAS** | Vasas SC
- **VIC** | EV Vienna Capitals
- **VSV** | EC iDM VSV

(4) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U16 Meisterschaft:

- **BWL** | Black Wings Linz
- **EAS** | Eishockey-Akademie Steiermark
- **KAC** | EC-KAC
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **VIC** | EV Vienna Capitals
- **VSV** | EC iDM VSV

(5) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U14 Meisterschaft:

- **99J** | Graz99 Juniors - Eishockeyclub
- **BWL** | Black Wings Linz
- **EAC** | EAC Junior Capitals
- **EKZ** | EK Zeller Eisbären
- **EVZ** | EV Zeltweg - Murtal Lions
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **KAC** | EC-KAC
- **KSV** | KSV Eishockey - Juniors
- **LAS** | EC Lower Austria Stars
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **VSV** | EC iDM VSV

(6) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U12 Meisterschaft:

- **99J** | Graz99 Juniors - Eishockeyclub
- **BWL** | Black Wings Linz
- **EAC** | EAC Junior Capitals
- **HCF** | Hockey Club Ferlach
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **KAC** | EC-KAC
- **LAS** | EC Lower Austria Stars
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **VSV** | EC iDM VSV

(7) Teilnehmende Mannschaften ÖEHV U11 Meisterschaft:

- **99J** | Graz99 Juniors - Eishockeyclub
- **BWL** | Black Wings Linz
- **EAC** | EAC Junior Capitals
- **EKZ** | EK Zeller Eisbären
- **EVZ** | EV Zeltweg - Murtal Lions
- **HCI** | HC TIWAG Innsbruck - Die Haie
- **ICE** | SPORTUNION DHC IceCats LinzAG
- **KAC** | EC-KAC
- **KSV** | KSV Eishockey - Juniors
- **LAS** | EC Lower Austria Stars
- **LEK** | Eishockeyclub LE Kings
- **RBS** | EC Red Bull Salzburg
- **ULT** | Ultras Spittal
- **VSV** | EC iDM VSV

(8) Austragung Landesmeisterschaften und sonstiger Meisterschaften:

- a. Um Vereinen, die aus finanziellen oder sportlichen Gründen nicht an den bundesweiten österreichischen sowie internationalen Nachwuchsmeisterschaften teilnehmen können, eine Spielmöglichkeit zu bieten, sind die Landesverbände verpflichtet, in ihrem Bereich eigene Nachwuchsmeisterschaften durchzuführen.
- b. Die Meisterschaften der Altersklassen U10 und jünger werden von den zuständigen Landesverbänden nach Maßgabe des § 14 Abs. 10 organisiert und ausgeschrieben.

§ 4 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG

(1) Regelung zur Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins in derselben Altersklasse:

a. Namensgebung:

Meldet ein Verein in derselben Altersgruppe eine zweite Mannschaft, muss diese in Verbindung mit dem Stammverein genannt werden. Zur eindeutigen Unterscheidung ist – im Einvernehmen mit dem ÖEHV – ein klarer Namenszusatz verpflichtend.

b. Spielerzuordnung / Kaderlisten:

1. Spieler dürfen in Nachwuchsbewerben nicht für beide Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden.
2. Die vollständigen Kaderlisten beider Mannschaften müssen vor dem 1. Spieltag namentlich beim ÖEHV eingereicht werden.
3. Ein interner Spielerwechsel zwischen den Teams ist ausschließlich in der U11-Meisterschaft bis zum Ende der Phase 1 gestattet.

4. Die Kaderzusammenstellung sollte nach Jahrgang oder Leistungsstärke erfolgen.

c. Qualifikation:

Nehmen zwei Mannschaften desselben Vereins an einer Meisterschaft teil, können sich beide Teams regulär für das Playoff bzw. die Abschlussturniere qualifizieren.

(2) Nenngelühren ÖEHV Nachwuchsmeisterschaften:

U20i	EUR 2.900,-	EUR 2.900,-	EUR 2.900,-
U18i	EUR 2.900,-	EUR 2.900,-	EUR 2.900,-
U16	EUR 1.980,-	EUR 1.980,-	EUR 1.980,-
U14	EUR 1.100,-	EUR 1.100,-	EUR 1.100,-
U12	EUR 550,-	EUR 550,-	EUR 550,-
U11	EUR 250,-	EUR 250,-	EUR 250,-

(3) Bonus bzw. Gutschrift für einheimische Nachwuchsförderung:

Jenen Vereinen, die in einem Spiel der jeweiligen Meisterschaft höchstens drei (3) nicht einheimische Spieler (internationale Transferspieler) einsetzen, wird zur Förderung des einheimischen Nachwuchses eine Gutschrift in Höhe von 50 % des Nenngeldes gewährt.

(4) Sanktionen bei Rückzug und Ausschluss aus einer ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaft nach verbindlicher Nennung:

a. Siehe § 51 der ÖEHV-Disziplinarordnung

b. Die zu verhängende Geldstrafe beträgt:

ab 01. April 2026: EUR 3.000,-

ab 01. Juni 2026: EUR 5.000,-

(5) Teilnahmeberechtigung bei offenen Verbindlichkeiten:

Vereine, die fällige Gebühren oder vollstreckbar verhängte Geldstrafen aus der vorangegangenen Saison nicht vollständig beglichen bzw. vollstreckbar auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt haben, können durch Entscheidung des ÖEHV von der Teilnahme an ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen nach der ÖEHV-Disziplinarordnung bleiben unberührt.

(6) Zustimmung bei internationaler Ligateilnahme:

Die Teilnahme eines ausländischen Vereins an den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften oder eines österreichischen Vereins an einer ausländischen Liga setzt die nach IIHF Bylaw 19.2 erforderlichen Zustimmungen der betroffenen nationalen Mitgliedsverbände und gegebenenfalls der betroffenen nationalen Liga voraus.

(7) Titelvergabe:

a. Jeder teilnehmende österreichische Verein kann den Titel Österreichischer Meister in der jeweiligen Altersklasse erringen.

b. Der Sieger der U18 bzw. U20 International League erhält den Titel „Champion U18/U20 International League - Season 2026/27“.

c. Der bestplatzierte österreichische Verein erhält den Titel „Österreichischer Meister U18/U20 International League - Saison 2026/27“.

d. Stehen zwei nicht-österreichische Vereine im Finale der U18/U20 International League, so werden die Ehrenzeichen für den österreichischen Meistertitel separat an den bestplatzierten österreichischen Verein übergeben.

(8) Spielstärke der eingesetzten Mannschaft:

Alle teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die sportliche Integrität des Bewerbs zu wahren und im Rahmen des verfügbaren spielberechtigten Kaders eine konkurrenzfähige Mannschaft einzusetzen. Eine gezielte, sachlich nicht gerechtfertigte Schwächung mit dem Zweck, den Ausgang eines Spiels oder die Tabellenkonstellation zu beeinflussen, stellt einen Verstoß gegen diese Bestimmungen dar. Sachliche Gründe, insbesondere Verletzung, Erkrankung, altersgerechte Belastungssteuerung, Nachwuchsentwicklung, schulische Verpflichtungen, Nationalteamabstellungen oder parallele Bewerbsverpflichtungen, sind dem ÖEHV auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen.

§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

(1) Spielreihenfolge und Platzwahlrecht:

Die Spielreihenfolge wird durch den vom ÖEHV erstellten Spielplan bestimmt. Der zuerst genannte Verein erhält das Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter des Spiels.

(2) Platzwahlrecht:

Das Platzwahlrecht verpflichtet den nach der Auslosung oder dem Spielplan platzwahlberechtigten Verein, sein Heimspiel grundsätzlich auf der eigenen Eishockeysportanlage auszutragen.

a. Ist die Durchführung des Heimspiels auf der eigenen Sportanlage aus nachweislichen Gründen nicht möglich, ist der ÖEHV unverzüglich zu informieren. Der ÖEHV ist berechtigt, gegebenenfalls auf Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereins einen Ersatzspielort zu bestimmen.

b. Sollte auch dies nicht möglich sein, hat der ÖEHV einen neuen Spieltermin festzulegen. Eine Änderung des Spielortes ohne Zustimmung des ÖEHV ist untersagt.

(3) Auslosung, Terminlegung und Spielüberwachung:

Die Auslosung, die Festlegung der Spieltermine sowie die Überwachung der Durchführung der ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaftsspiele erfolgt durch den ÖEHV.

(4) Bindung von Meisterschaftsbeginn und -terminen:

Der Meisterschaftsbeginn sowie alle Meisterschaftstermine der ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften sind verbindlich. Änderungen eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechts sind ohne vorherige Genehmigung des ÖEHV unzulässig. Eine schuldhaft, nicht genehmigte Änderung stellt einen Verstoß gegen diese Durchführungsbestimmungen dar.

(5) Nichtdurchführung von Pflichtspielen:

Findet ein Pflichtspiel nicht statt, richten sich die sportlichen, disziplinarischen und finanziellen Folgen nach der Ursache und dem jeweiligen Verantwortungsbereich. Eine verschuldensunabhängige Kostentragung des Veranstalters besteht nur, soweit sie in diesen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist. Nicht ausgetragene Pflichtspiele sind nach Maßgabe der Entscheidung des ÖEHV bis zum festgesetzten Endtermin nachzuholen.

a. Verschulden eines Vereins:

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für ein Verschulden eines Vereins an der Nichtaustragung eines Spiels, entscheidet die zuständige Disziplinarkommission nach Maßgabe des § 11 dieser Bestimmungen und der ÖEHV-Disziplinarordnung.

b. Ersatz nachgewiesener Kosten:

Ersatzfähig sind nur tatsächlich angefallene, erforderliche, angemessene und nachgewiesene Kosten, die durch den maßgeblichen Verstoß unmittelbar verursacht wurden. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen; der Anspruch stellende Verein hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen und Grund sowie Höhe des Anspruchs nachzuweisen. Über die Ersatzpflicht und deren Umfang entscheidet die ÖEHV-Disziplinarkommission. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

c. Spiele aufgrund höherer Gewalt:

1. Spiele, die infolge höherer Gewalt ausfallen, sind am darauffolgenden Tag nachzuholen, sofern dies organisatorisch und sportlich zumutbar ist und vom ÖEHV genehmigt oder angeordnet wird. Ist eine Austragung am Folgetag trotz zumutbarer Maßnahmen nicht möglich, legt der ÖEHV erforderlichenfalls einen neuen Spieltermin und gegebenenfalls einen alternativen Spielort fest.
2. Ist die Austragung eines Meisterschaftsspiels aufgrund eines länger andauernden Ausfalls oder einer länger andauernden Nichtbenutzbarkeit der Heimspielstätte, insbesondere infolge eines technischen Gebrechens (z. B. Ausfall der Kälteanlage), behördlicher Maßnahmen oder vergleichbarer Umstände, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht möglich, kann der ÖEHV zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Meisterschaftsbetriebes die Austragung des Spiels an einem anderen Spielort sowie die Aufgabe des Heimrechts des ursprünglich berechtigten Veranstalters anordnen.

d. Spiele ohne höhere Gewalt:

Nicht durchgeführte Spiele, bei denen keine höhere Gewalt vorliegt, sind spätestens bis zum vom ÖEHV festgesetzten Endtermin nachzutragen. Mehrere Krankheitsfälle begründen für sich allein nicht höhere Gewalt; maßgeblich sind insbesondere Unvorhersehbarkeit, Unvermeidbarkeit und die vorgelegten Nachweise. Die Entscheidung trifft die ÖEHV-Disziplinarkommission im Einzelfall.

e. Spiele, die nicht nachgetragen werden können:

Kann ein Spiel bis zum letztmöglichen Spieltermin nicht nachgetragen werden und ist keinem Verein ein Verschulden nachweisbar, bleibt es für die Meisterschaftswertung unberücksichtigt. Es wird mit 0:0 und 0 Punkten für beide Vereine erfasst und bei der Anzahl der gewerteten Spiele nicht berücksichtigt.

(6) Spielzeit:

- a. Der Spielbeginn eines Nachwuchsmeisterschaftsspiels ist grundsätzlich zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr anzusetzen. Folgt auf den Spieltag ein Arbeits- oder Schultag, ist der Beginn so zu wählen, dass der Gastverein in den Altersklassen U14 und jünger seinen Heimatort voraussichtlich bis spätestens 22:00 Uhr erreicht.
- b. Für U20i, U18i und U16 ist an einem Spieltag, auf den ein Arbeits- oder Schultag folgt, der Beginn grundsätzlich so anzusetzen, dass der Gastverein seinen Heimatort voraussichtlich bis spätestens 24:00 Uhr erreicht.
- c. Bei der Ansetzung sind insbesondere Altersklasse, Fahrtstrecke, Doppelwochenenden, schulische Verpflichtungen sowie eine altersgerechte Belastungs- und Erholungsplanung zu berücksichtigen.
- d. Abweichende Beginnzeiten sind nur mit vorheriger Zustimmung des Gastvereins und Genehmigung des ÖEHV zulässig.
- e. Eine Ansetzung vor 10:00 Uhr bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Gastvereins und der Genehmigung des ÖEHV.

f. Berücksichtigung der Anreise des Gastvereins:

Der Spielbeginn ist grundsätzlich so anzusetzen, dass dem Gastverein eine Anreise am Spieltag möglich ist. Spiele außerhalb der festgesetzten Spielzeit dürfen nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des ÖEHV durchgeführt werden.

g. Einheitliche Startzeiten zur Vermeidung von Manipulationen:

Zur Vermeidung von Spielmanipulationen behält sich der ÖEHV das Recht vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Startzeiten festzulegen.

(7) Ausweichregelung bei Freiluftspielstätten:

Steht auf der für ein Meisterschaftsspiel vorgesehenen Freiluftspielstätte zum festgesetzten Meisterschaftstermin keine bespielbare Eisfläche zur Verfügung, hat der platzwahlberechtigte Verein nach Möglichkeit auf die nächstgelegene geeignete und regelkonforme Eisfläche auszuweichen. Ist dies nicht möglich, kann der ÖEHV einen Tausch des Heimrechts genehmigen.

a. Kann weder auf eine Ersatzspielstätte ausgewichen noch das Heimrecht getauscht werden, setzt der ÖEHV einen Nachtragstermin fest. Wird die ursprünglich vorgesehene Spielstätte vor diesem Termin wieder bespielbar, ist der ÖEHV unverzüglich zu informieren. Es kann ein früherer, für beide Vereine zumutbarer Spieltermin festgesetzt werden.

b. Der ÖEHV und der zuständige Schiedsrichterreferent sind unverzüglich und nachweislich zu verständigen. Die Verständigung muss jedenfalls so rechtzeitig erfolgen, dass eine unnötige Anreise der Gastmannschaft und der Schiedsrichter vermieden wird.

§ 6 HAFTUNGS- UND PFLICHTENERKLÄRUNG DES VERANSTALTERS IM RAHMEN VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

(1) Pflichten des Veranstalters:

Dem Veranstalter obliegen die örtliche Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spiels. Er hat insbesondere ein spielfähiges, den anwendbaren Regeln und Sicherheitsstandards entsprechendes Spielfeld, geeignete Umkleieräume für die Gastmannschaft, von den Mannschaften getrennte Umkleieräume für die Schiedsrichter sowie einen den behördlichen Auflagen und dem Gefährdungspotenzial entsprechenden Ordner- und Sicherheitsdienst bereitzustellen. Sämtliche gesetzlichen, behördlichen und vertraglich übernommenen Verkehrs-, Sicherheits- und Schutzpflichten sind einzuhalten.

(2) Aufgabenabgrenzung und Haftung des ÖEHV:

Der ÖEHV organisiert und verwaltet den Meisterschaftsbetrieb im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Die örtliche und operative Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung des Trainings- und Spielbetriebs sowie die Betreuung der den Vereinen zuzurechnenden Personen obliegen den teilnehmenden Vereinen, soweit eine Aufgabe nicht ausdrücklich dem ÖEHV zugewiesen ist. Die Haftung des ÖEHV richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den tatsächlich übernommenen Aufgaben. Eine Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, für Personenschäden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

(3) Verantwortungsabgrenzung:

a. Eine Genehmigung oder Kommissionierung durch den ÖEHV entbindet den Veranstalter nicht von seinen eigenen Prüf-, Organisations-, Sicherheits- und Verkehrssicherungspflichten und begründet keine über die tatsächlich übernommenen Aufgaben hinausgehende Verantwortung des ÖEHV. Eine Haftung für eigenes schuldhaftes Verhalten des ÖEHV bleibt unberührt.

- b. Der Veranstalter ist innerhalb seines Aufgaben- und Einflussbereichs für die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Die einschlägigen Richtlinien der IIHF und des ÖEHV bilden Mindeststandards. Zusätzlich sind alle gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen, anerkannten Sicherheitsstandards und nach den Umständen gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensverhinderung zu beachten.
- c. Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Rahmen seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Gesetzlich zwingende Pflichten sowie Aufgaben, die der ÖEHV ausdrücklich übernommen hat, bleiben davon unberührt.

(4) Schad- und Klagloshaltung im Innenverhältnis:

- a. Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Veranstalter im Innenverhältnis die Folgen einer von ihm schuldhaft verursachten Verletzung der ihm zugewiesenen Organisations-, Sicherheits- oder Verkehrssicherungspflichten. Ein Verzicht auf Ansprüche wegen Personenschäden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie wegen der Verletzung zwingender gesetzlicher Pflichten ist damit nicht verbunden.
- b. Der Veranstalter hat den ÖEHV sowie dessen Organe, Funktionäre und Mitarbeiter im Innenverhältnis insoweit schad- und klaglos zu halten, als Ansprüche Dritter auf einer vom Veranstalter schuldhaft verursachten Verletzung seiner Pflichten beruhen. Der ÖEHV hat den Veranstalter über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich zu informieren und ihm, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Anspruchsabwehr zu geben. Eine Schad- und Klagloshaltung für eigenes Verschulden der freizustellenden Person oder Stelle besteht nicht.

(5) Eigenverantwortung der eingesetzten Personen:

Alle im Rahmen des Spiels eingesetzten Personen – insbesondere Offizielle, Spieloffizielle, Funktionäre, Spieler und sonstige Mitarbeiter – haben die sportarttypischen Risiken und die für ihre Tätigkeit geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die bewusste Übernahme sportarttypischer Risiken lässt gesetzliche Haftungsansprüche wegen schuldhafter Pflichtverletzungen unberührt.

(6) Weisungen des Veranstalters:

Alle eingesetzten Personen haben den rechtmäßigen, sicherheitsbezogenen und zumutbaren Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten. Die Verantwortlichkeit für rechtswidrige oder schuldhaft fehlerhafte Anweisungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Informationspflicht der teilnehmenden Vereine:

Die an den jeweiligen Meisterschaften teilnehmenden Vereine haben diese Bestimmungen den von ihnen im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Erforderliche Einwilligungen oder Erklärungen sind vom jeweils verantwortlichen Verein gesondert einzuholen; eine bloße Information ersetzt diese nicht.

- (8) Sofern an einem Meisterschaftsspiel keine internationalen bzw. nicht in Österreich ansässigen Vereine beteiligt sind, ist das Spiel grundsätzlich in Österreich auszutragen. Eine Austragung im Ausland bedarf jedenfalls der vorherigen Genehmigung des zuständigen Verbandes und der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen weiterer nationaler Verbände.

(9) Informationspflicht des Veranstalters:

- a. Der Veranstalter hat die Spieleinladung spätestens zehn (10) Tage vor dem Spieltag über das vom ÖEHV vorgegebene elektronische Verwaltungssystem zu übermitteln. Die Einladung muss zumindest Spielort und geplante Beginnzeit enthalten. Die nominierten Schiedsrichter bzw. der zuständige Schiedsrichterreferent sind über den jeweils vorgeschriebenen Kommunikationsweg zu verständigen. Für Spielabsagen gelten ausschließlich die besonderen Meldepflichten gemäß Abs. 11.

- b. Wird ein Spiel vom ÖEHV so kurzfristig angesetzt oder geändert, dass die Zehn-Tages-Frist objektiv nicht eingehalten werden kann, ist die Spieleinladung unverzüglich nach der Ansetzung bzw. Genehmigung zu übermitteln.
- c. Die schuldhafte Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß lit. a stellt einen Verstoß gegen diese Durchführungsbestimmungen dar. Hierfür ist eine Geldstrafe in Höhe von EUR 300,- zu verhängen. Bei jedem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb derselben Spielsaison verdoppelt sich die zuletzt verhängte Geldstrafe, höchstens jedoch bis zum nach der ÖEHV-Disziplinarordnung zulässigen Höchstmaß.
- d. Der Veranstalter hat bei Terminüberschneidungen oder sonstigen Umständen, welche die ordnungsgemäße Austragung eines Meisterschaftsspiels erschweren oder gefährden, gemeinsam mit dem Gastverein nachweislich eine sachgerechte Lösung anzustreben und dem ÖEHV unverzüglich einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten. Jede Spielverschiebung und jeder Tausch des Heimrechts bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- e. Die Freigabe bzw. Bestätigung einer fristgerecht eingereichten Spieleinladung durch den ÖEHV erfolgt grundsätzlich spätestens acht (8) Tage vor dem Spiel bis 12:00 Uhr. Liegt bis dahin keine Freigabe oder Rückmeldung vor, hat der Veranstalter unverzüglich beim ÖEHV rückzufragen; eine eigenmächtige Änderung der angesetzten Spieldaten ist unzulässig.

(10) Berechtigte Absage eines Spieles:

Der Veranstalter darf ein Spiel nur bei einer akuten Gefährdung der Sicherheit oder bei höherer Gewalt vorläufig absagen. Die endgültige Beurteilung der sportlichen und disziplinären Folgen obliegt dem ÖEHV bzw. der ÖEHV-Disziplinarkommission. Die maßgeblichen Umstände sind unverzüglich zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen; eine Überprüfung muss ermöglicht werden.

(11) Meldung und Information bei Absage:

- a. Der Veranstalter hat eine Spielabsage unverzüglich und nachweislich dem ÖEHV zu melden. Gleichzeitig sind der Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. der zuständige Schiedsrichterreferent zu verständigen. Die Information muss grundsätzlich so rechtzeitig erfolgen, dass Gastmannschaft und Schiedsrichter spätestens drei (3) Stunden vor einer nach den Umständen angemessenen geplanten Abfahrt Kenntnis erlangen; ist dies aufgrund des Zeitpunkts des Absagegrundes nicht möglich, hat die Verständigung ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen.
- b. Entstehen der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern durch eine vom Veranstalter schuldhaft unterlassene oder verspätete Absagemeldung unmittelbar verursachte Kosten, sind diese nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 lit. b zu ersetzen.

(12) Offizieller Spielbericht:

Für jedes Spiel eines Vereins des ÖEHV ist der offizielle Spielbericht des ÖEHV bzw. das ÖEHV-Live-Scoring maßgeblich. Dies gilt für sämtliche Ligen des ÖEHV sowie der von ihm angeschlossenen Landesverbände.

- a. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter die von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen zu übergeben.
- b. Bei Fehleintragungen in einem schriftlichen Spielbericht ist die betreffende Zeile eindeutig zu streichen und leserlich neu einzutragen; Überschreibungen sind unzulässig. Unleserlich oder mangelhaft ausgefüllte Spielberichte werden gemäß § 31 der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.

- c. Der Veranstalter hat den Spielbericht und die von ihm zu übermittelnden weiteren Spielberichtsdocuments, insbesondere Line-up- und Shootout-Formulare, unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch am Folgetag bis 12:00 Uhr, an den ÖEHV zu übermitteln. Schiedsrichterzusatzberichte sind von den Schiedsrichtern gemäß § 9 Abs. 7 zu übermitteln.
- d. Für jedes Spiel ist das vom ÖEHV zur Verfügung gestellte Live Online Scoring-System (Egrep) verpflichtend zu verwenden. Der Veranstalter hat darüber hinaus den leserlich ausgefüllten Original-Spielbericht unmittelbar nach Spielende an die folgenden Stellen zu übermitteln:
 - **ÖEHV:** info@eishockey.at
 - **ÖEHV-Statistik:** Martin Kogler - statistics@hockey-group.at
- e. Die folgenden statistischen Daten sind von den Punkterichtern verpflichtend im Spielbericht in den jeweiligen Altersklassen zu vermerken:
 - **U11:** Aufstellung, Anzahl Tore, Anzahl Strafen
 - **U12 bis U20i:** Aufstellung, Torschützen, Assistgeber, Strafen, Torhüter (inkl. Torhüterwechsel), Torschüsse/Mannschaft, Zuschauerzahl, Shootout-Formular
 - **U20 & U18 International League:** zusätzlich die Plus/Minus-Statistik
- f. Statistikkorrekturen dürfen ausschließlich von den Spieloffiziellen (Punkterichter und Schiedsrichter) vor Ort bis spätestens 30 Minuten nach Spielende vorgenommen werden.
- g. Eine schuldhafte Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.

(13) Schiedsrichterkosten:

Der Veranstalter eines Nachwuchsmeisterschaftsspiels hat die Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie die für das jeweilige Spiel anfallenden Gebühren der Schiedsrichter nach der geltenden Schiedsrichterspesenliste zu tragen und vor dem Spiel zu entrichten.

(14) Parkplätze:

Der Veranstalter bzw. Heimverein ist verpflichtet den ÖEHV lizenzierten und für das Spiel eingeteilten Schiedsrichtern, einem etwaigen Schiedsrichter-Beobachter, dem medizinischen Bereitschaftsdienst sowie dem Mannschaftsbus des Gastteams einen Parkplatz zur Verfügung zu stellen.

(15) Pünktlicher Spielbeginn:

Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass die Punkterichter die Mannschaften fünf (5) Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche rufen, um einen pünktlichen Spielbeginn zu gewährleisten.

(16) Medizinischer Bereitschaftsdienst:

- a. Bei allen Nachwuchsspielen muss eine Rettung bzw. ein ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausrüstung) oder Arzt vor Ort anwesend sein. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen Behörden bei offiziell gemeldeten Veranstaltungen jedenfalls einzuhalten. Der medizinische Bereitschaftsdienst muss sich spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.
- b. Ein Spiel darf von den Schiedsrichtern nur angepiffen werden, wenn ein medizinischer Bereitschaftsdienst vor Ort anwesend ist.
- c. Während des Spiels muss sich der medizinische Bereitschaftsdienst in unmittelbarer Nähe des Spielfeldrandes, mit direktem Zugang zu Eisfläche, aufhalten.

- d. Ersthelfer, einschließlich Offizielle, ausgebildete Sanitäter, Rettungskräfte sowie Ärzte sind verpflichtet, während ihres Einsatzes am und im unmittelbaren Bereich der Eisfläche jederzeit geeignete Schuhspikes (Schuhkrallen/Steigeisen) zu tragen.
Diese Maßnahme dient der Unfallverhütung sowie der Sicherstellung einer ungehinderten und sicheren Erste-Hilfe-Leistung auf der Eisfläche.
- e. Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird.

(17) Drittpausen:

Die Drittpausen betragen 15 Minuten. Nach Ablauf von zwölf (12) Minuten haben die Mannschaften eigenständig und ohne Aufforderung das Eis mit der jeweiligen Startaufstellung zu betreten. Spieler, die nicht Teil der jeweiligen Startaufstellung sind, haben unverzüglich und ohne weiteres Aufwärmen die Spielerbank aufzusuchen.

- a. Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem IIHF-Regelbuch und den geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.

(18) Werbedurchsagen:

Werbedurchsagen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe eines regulär erzielten Tores sind zulässig und dürfen höchstens fünf (5) Sekunden dauern.

(19) Trikotfarben:

In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in „dunklen“ und die Gastmannschaft in „hellen“ Dressen zu spielen.

- a. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.

(20) Anforderung Eishallen-Beleuchtung:

Die Beleuchtungsstärke in der Eishalle/auf der Spielfläche hat mindestens 1400 Lux zu betragen. Die Beleuchtung sollte eine Farbtemperatur von mindestens 3200° K (bei Eishallen ohne Tageslicht) und bis zu 5600° K (bei Eishallen mit Tageslicht) betragen, mit derselben Temperatur auf der Spielfläche wie auf den Zuschauerrängen. Das Licht sollte auf der Eisfläche gleichmäßig verteilt sein, ohne Schatten entlang der Bande zu erzeugen.

(21) „Goalpegs“:

In den österreichischen Nachwuchsmeisterschaften U20i, U18i, U16, U14 und U12 sollen regelkonforme flexible Torverankerungen („Goalpegs“) eingesetzt werden.

§ 7 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

(1) Annahme der Spieleinladung:

- a. Die Gastmannschaft ist verpflichtet, die Spieleinladung spätestens acht (8) Tage vor dem Spiel bis 11:00 Uhr über das vom ÖEHV vorgegebene elektronische Verwaltungssystem anzunehmen.
- b. Die schuldhafte Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß lit. a stellt einen Verstoß gegen diese Durchführungsbestimmungen dar. Hierfür ist eine Geldstrafe in Höhe von EUR 300,- zu verhängen. Bei jedem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb derselben Spielsaison verdoppelt sich die zuletzt verhängte Geldstrafe, höchstens jedoch bis zum nach der ÖEHV-Disziplinarordnung zulässigen Höchstmaß.

- c. Die Gastmannschaft ist verpflichtet, bei Terminüberschneidungen oder sonstigen Umständen, welche die ordnungsgemäße Austragung eines Meisterschaftsspiels erschweren oder gefährden, gemeinsam mit dem Veranstalter nachweislich eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Hierzu zählen insbesondere die Zustimmung zu einer Spielverschiebung oder – sofern erforderlich – zu einem Tausch des Heimrechts. Die Zustimmung darf ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht verweigert werden. Jede Spielverschiebung sowie jeder Tausch des Heimrechts bedürfen der Genehmigung durch den ÖEHV.

(2) Fehlende Verständigung durch den Veranstalter:

Erhält die Gastmannschaft bis zu einer nach den Umständen angemessenen und dokumentierten geplanten Abreise keine Verständigung gemäß § 6 Abs. 11 lit. a und kann auch durch unverzügliche Rückfrage beim zuständigen Verband bzw. der zuständigen Ligaorganisation keine Klärung herbeigeführt werden, ist der reisende Verein nicht zur Anreise verpflichtet. Vom Veranstalter schuldhaft verursachte, unmittelbar daraus entstehende Kosten sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 lit. b zu ersetzen.

(3) Folgen von Absagen oder Nichtantreten:

- a. Bei einer Absage oder einem Nichtantreten richtet sich die Verpflichtung zum Kostenersatz nach § 29 der ÖEHV-Disziplinarordnung und § 5 Abs. 5 lit. b dieser Bestimmungen. Ersatzfähig sind ausschließlich unmittelbar verursachte, erforderliche und nachgewiesene Kosten; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Über das Vorliegen höherer Gewalt und die daraus folgenden sportlichen oder finanziellen Konsequenzen entscheidet die ÖEHV- Disziplinarkommission im Einzelfall.
- b. Die ÖEHV-Disziplinarkommission prüft einen möglichen Verstoß nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung, insbesondere deren § 29; die sportliche Beglaubigung richtet sich nach § 11 dieser Durchführungsbestimmungen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Spiel nachgetragen wird.

(4) Verwendung der Verkehrsmittel:

Der reisende Verein hat für die Anreise ein geeignetes, verkehrssicheres und den Umständen angemessenes Verkehrsmittel zu verwenden; hierzu zählen insbesondere öffentliche Verkehrsmittel und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen. Bei Nutzung privater Verkehrsmittel trägt der Verein das gewöhnliche Betriebs- und Verspätungsrisiko. Ob ein außergewöhnliches, unabwendbares Ereignis höhere Gewalt darstellt, entscheidet das zuständige Organ anhand der Umstände des Einzelfalls.

§ 8 SPIELBEREITSCHAFT UND WARTEZEITEN

- (1) Die Wartezeit beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit der gemäß § 14 vorgeschriebenen Mindestspielstärke spielbereit, gilt sie als nicht angetreten. Bei einer nachgewiesenen Verspätung infolge höherer Gewalt ist der Veranstalter unverzüglich telefonisch zu verständigen; der Schiedsrichter kann nach Rücksprache mit dem ÖEHV die Wartezeit auf höchstens 90 Minuten verlängern.
- (2) Ist das Spielfeld noch durch eine andere Sportdisziplin belegt oder kann es wegen der Eisaufbereitung oder Neumarkierung noch nicht betreten werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sie sich vollständig ausgerüstet in der Spielstätte befindet und zum unverzüglichen Spielbeginn bereit ist.
- (3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freigabe des Spielfeldes anzutreten. Jede Mannschaft ist verpflichtet, so lange spielbereit zu bleiben, bis der Schiedsrichter die endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.
- (4) Bei Unterbrechungen während des Spiels beträgt die Wartezeit grundsätzlich insgesamt höchstens 30 Minuten. Bei medizinischen Notfällen, Sicherheitsvorfällen, technischen Gebrechen oder behördlichen Maßnahmen kann der Schiedsrichter nach Rücksprache mit dem Veranstalter und, soweit erreichbar, dem ÖEHV eine längere Unterbrechung zulassen.

§ 9 SCHIEDSRICHTER

(1) Regelung zur Spielleitung:

- **U20i:** 4-Offiziellen-System
- **U18i:** 3-Offiziellen-System im Grunddurchgang / 4-Offiziellen-System im Playoff
- **U16:** 3-Offiziellen-System
- **U14:** 2-Offiziellen-System im Grunddurchgang / 3-Offiziellen-System im Playoff
- **U12:** 2-Offiziellen-System

(2) Bestimmung und Akzeptanz der Schiedsrichter:

Die Schiedsrichter für ein Spiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen ausschließlich von für den jeweiligen Bewerb ordnungsgemäß lizenzierten oder ausdrücklich zugelassenen und nominierten Schiedsrichtern geleitet werden. Die beteiligten Vereine haben die ordnungsgemäße Nominierung zu akzeptieren.

- a. Die Ablehnung nominierter Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht anerkannt. Tritt eine Mannschaft aufgrund der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird das Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.
- b. Weitere Maßnahmen können von der ÖEHV-Disziplinarkommission ausschließlich nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung verhängt werden.

(3) Regelungen bei Ausfall von Schiedsrichtern:

- a. Wenn vier (4) Schiedsrichter nominiert sind und einer aufgrund einer Verletzung nicht amtieren kann, ist das Spiel von den drei (3) verbleibenden Schiedsrichtern (3-Offiziellen-System) zu leiten.
- b. Wenn drei (3) Schiedsrichter nominiert sind und einer aufgrund einer Verletzung nicht amtieren kann, ist das Spiel von den zwei (2) verbleibenden Schiedsrichtern (2-Offiziellen-System) zu leiten.
- c. Können diese Bestimmungen nicht eingehalten werden oder sind die nominierten Schiedsrichter nachweislich nicht erreichbar, entscheidet der ÖEHV über eine Neuansetzung oder eine andere regelkonforme Vorgangsweise. Ein Ablehnungsrecht der beteiligten Vereine besteht nicht.

(4) Überprüfung von Spielberechtigung und Spielberichten:

Nach Übernahme des Spielberichts ist der Schiedsrichter berechtigt, die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist dem Schiedsrichtergespann und jedem Verein je eine Kopie bzw. ein elektronischer Zugriff auf den Spielbericht zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung des Originals bzw. der elektronischen Spielberichtsdaten richtet sich nach § 6 Abs. 12.

(5) Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen:

Schiedsrichter und Punktrichter sind jeweils für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen vorzunehmenden oder zu bestätigenden Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, insbesondere hinsichtlich Spielnummer, Namen und Rückennummern der Spieler, Drittel- und Endergebnis sowie Strafen.

(6) Kontrolle der Spieler auf der Spielerbank:

Die Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass sich auf der Spielerbank ausschließlich jene Spieler in Spielkleidung befinden, die im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, die bei Spielbeginn ordnungsgemäß im Spielbericht eingetragen sind.

(7) Übermittlung von Zusatzberichten:

Allfällige Zusatzberichte sind von den Schiedsrichtern unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Spiel bis 12:00 Uhr, an den ÖEHV zu übermitteln.

(8) Vergütung der Schiedsrichter:

Sämtliche an die Schiedsrichter zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §6 Abs. 13 zu entrichten. Neben der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr werden den Schiedsrichtern die Fahrtkosten gemäß der gültigen Schiedsrichterspesenliste vergütet.

§ 10 WERTUNG

(1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- 3 Punkte für einen Sieg nach regulärer Spielzeit
- Je 1 Punkt für ein Unentschieden nach regulärer Spielzeit
- 1 Zusatzpunkt für die siegreiche Mannschaft nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen
- 0 Punkte für eine Niederlage nach regulärer Spielzeit

(2) Die Rangordnung richtet sich nach den jeweils geltenden IIHF Sport Regulations und den IIHF Statutes and Bylaws, soweit die besonderen Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbs keine zulässige abweichende Regelung enthalten.

(3) Punktegleichheit:

Bei Punktegleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften für eine Platzierung gelten die nachfolgenden Regeln:

- a. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, wird aus diesen Mannschaften eine Untergruppe gebildet.
- b. Innerhalb dieser Untergruppe entscheiden zunächst die in den direkten Begegnungen zwischen den betroffenen Mannschaften erzielten Punkte über die Platzierung.
- c. Besteht danach weiterhin Punktegleichheit, entscheidet die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen innerhalb der Untergruppe. Die Mannschaft mit der besseren Tordifferenz erhält den Vorrang.
- d. Besteht auch nach der Tordifferenz Gleichheit, erhält die Mannschaft mit der größeren Anzahl erzielter Tore aus den direkten Begegnungen innerhalb der Untergruppe den Vorrang.
- e. Besteht innerhalb der Untergruppe weiterhin Gleichheit nach Punkten, Tordifferenz und erzielten Toren, werden die Ergebnisse der betroffenen Mannschaften gegen die nächstbestplatzierte Mannschaft außerhalb der Untergruppe herangezogen. Maßgeblich sind in dieser Reihenfolge Punkte, Tordifferenz und erzielte Tore.
- f. Besteht danach weiterhin Gleichheit, wird das Verfahren gemäß lit. e schrittweise mit der jeweils nächstbestplatzierten Mannschaft außerhalb der Untergruppe wiederholt.
- g. Besteht in einer zweiten, dritten oder weiteren Phase der regulären Saison auch nach Anwendung der lit. a bis f Gleichheit, entscheidet die Platzierung aus der unmittelbar vorangegangenen Phase.
- h. Besteht in Phase 1 auch nach Anwendung der lit. a bis g Gleichheit, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison herangezogen.
- i. Kann auch auf dieser Grundlage keine Reihenfolge festgestellt werden, insbesondere weil für einen neuen Teilnehmer keine vergleichbare Vorjahresplatzierung besteht, entscheidet das Los. Die Ziehung ist durch den jeweils zuständigen Verband durchzuführen und zu dokumentieren.

§ 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE

- (1) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt durch die ÖEHV-Disziplinarkommission auf Grundlage des Spielberichts, allfälliger Zusatzberichte und sonstiger entscheidungsrelevanter Unterlagen. Ordnungsgemäß beendete Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Endergebnis beglaubigt.
- (2) In den folgenden Fällen ist ein Spiel abweichend vom tatsächlich erzielten Ergebnis zu beglaubigen:
- a. Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - b. Tritt ein Verein in einem Bewerb mit einer aus Hin- und Rückspiel gebildeten Gesamtwertung zum Rückspiel nicht an, lautet die Beglaubigung grundsätzlich 5:0 für den Gegner. War die im Hinspiel zugunsten des Gegners erzielte Tordifferenz höher, ist das Rückspiel mit dieser Tordifferenz zuzüglich eines Tores zugunsten des Gegners zu beglaubigen.
 - c. Treten beide Vereine nicht an, erhalten beide Vereine 0 Punkte; für die Tabellen- und Torstatistik wird das Spiel gegen jeden Verein mit 0:5 gewertet.
 - d. Hält der Veranstalter den Spieltermin aus einem von ihm schuldhaft zu vertretenden Grund nicht ein, lautet die Beglaubigung 5:0 für den Gegner.
 - e. Tritt eine Mannschaft während des Spiels ab oder wird das Spiel aus ihrem Verschulden abgebrochen, lautet die Beglaubigung 5:0 für den Gegner, sofern das beim Abbruch bestehende Ergebnis für den Gegner nicht günstiger ist.
 - f. Treten beide Mannschaften während des Spiels ab oder wird das Spiel aus dem Verschulden beider Mannschaften abgebrochen, erhalten beide Vereine 0 Punkte; für die Tabellen- und Torstatistik wird das Spiel gegen jeden Verein mit 0:5 gewertet.
 - g. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler ein oder erlangt er auf andere, in den Verbandsbestimmungen untersagte Weise einen unerlaubten sportlichen Vorteil, lautet die Beglaubigung 5:0 für den Gegner, sofern das tatsächlich erzielte Ergebnis für den Gegner nicht günstiger ist.
 - h. Begehen beide Vereine einen Verstoß gemäß lit. g, erhalten beide Vereine 0 Punkte; für die Tabellen- und Torstatistik wird das Spiel gegen jeden Verein mit 0:5 gewertet.
 - i. Wird ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder eines medizinischen Notfalls, entscheidet die zuständige Disziplinarkommission über die weitere Vorgangsweise. Dabei gelten grundsätzlich folgende Maßstäbe:
 - 1. Wenn weniger als zwei volle Spieldrittel absolviert wurden, wird eine Neuaustragung angeordnet.
 - 2. Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann eine Fortsetzung angeordnet werden. Dabei ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Abbruchs noch ausstehende reguläre Spielzeit unter Übernahme des Spielstands und der von der Disziplinarkommission festgelegten sonstigen Spieldaten auszutragen.
 - 3. Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder einer Neuaustragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.

4. Wird ein Spiel nach zwei vollen Spieldritteln ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, kann die Disziplinarkommission das beim Abbruch bestehende Ergebnis nur dann als Endergebnis beglaubigen, wenn eine Fortsetzung oder Neuaustragung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die sportliche Integrität sowie die Gleichbehandlung der beteiligten und mittelbar betroffenen Vereine gewahrt bleiben.
- j. Ist ein Verein für den maßgeblichen Spieltermin gesperrt, lautet die Beglaubigung 0:5 gegen diesen Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele. Sind beide Vereine gesperrt, erhalten beide Vereine 0 Punkte und das Spiel wird gegen jeden Verein mit 0:5 gewertet.
- k. Kann ein Spiel bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist keinem Verein ein Verschulden nachweisbar, bleibt es für die Meisterschaftswertung unberücksichtigt. Es wird mit 0:0 und 0 Punkten für beide Vereine erfasst und bei der Anzahl der gewerteten Spiele nicht berücksichtigt.
- (3) Die ÖEHV-Disziplinarkommission kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen von einer Strafbeglaubigung absehen und eine Neuaustragung anordnen, sofern dies nach den anwendbaren Verbandsbestimmungen zulässig und zur Wahrung der sportlichen Integrität, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Die bloße Auswirkung einer Strafbeglaubigung auf die Meisterschafts- oder Qualifikationschancen eines dritten Vereins reicht hierfür allein nicht aus.
- (4) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, bleiben in Bewerbungen mit vollständig abgrenzbaren Runden (z. B. einfache Hinrunde) alle Ergebnisse des ausscheidenden Vereins aus jeder vollständig absolvierten Runde in der Wertung. Sämtliche Ergebnisse des ausscheidenden Vereins aus einer nicht vollständig absolvierten Runde sind zu streichen.

§ 12 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSSPIELE

- (1) Alle nationalen und internationalen selbst organisierten Spiele und Freundschaftsspiele bedürfen der vorherigen Genehmigung des ÖEHV. Der Antrag ist mindestens acht (8) Tage vor der geplanten Durchführung einzubringen; für internationale Spiele gelten ergänzend die einschlägigen IIHF-Genehmigungsverfahren.
- (2) Alle in Österreich stattfindenden nationalen und internationalen selbst organisierten Spiele und Freundschaftsspiele müssen von ÖEHV-lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden, soweit die IIHF-Bestimmungen keine andere genehmigte Regelung vorsehen.
- (3) **Voraussetzungen für die Spielbewilligung:**
- a. Freigabe von Spielern für National- und Auswahlteams bei etwaigen Einberufungen
 - b. Die jeweiligen Meisterschaftstermine bleiben gewahrt
 - c. Der Verein hat alle Gebühren gegenüber dem ÖEHV beglichen
 - d. Nachweis der nach den IIHF-Bestimmungen erforderlichen Zustimmung des ausländischen Mitgliedsverbands bei internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren.
- (4) Die Spielberichte sind nach Spielende nach Maßgabe des § 6 Abs. 12 an den ÖEHV und die ÖEHV-Statistik zu übermitteln.

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt ist jeder Spieler, der für einen Verein beim ÖEHV oder beim zuständigen ausländischen Verband ordnungsgemäß lizenziert ist und – soweit erforderlich – über eine gültige Transferfreigabe verfügt, fristgerecht im jeweiligen Kader gemeldet wurde und sämtliche alters- und bewerbsspezifischen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) **Playoff-Spielberechtigung nach Transfer:**
 - a. Ein Spieler, dessen nationaler oder internationaler Transfer zwischen 15. September 2026 und dem ÖEHV-Transferschluss am 31. Jänner 2027 durchgeführt wird, muss mindestens 40 % der Grunddurchgangsspiele seiner Altersklasse oder einer höheren Liga für den neuen Verein absolviert haben, um im Playoff spielberechtigt zu sein. Leihvertragsabkommen (A-Lizenz) gelten als nationaler Transfer.
 - b. Eine länger dauernde verletzungsbedingte Abwesenheit kann auf schriftlichen Antrag des Vereins und gegen fachärztlichen Nachweis angerechnet werden. Über Umfang und Anerkennung entscheidet der ÖEHV.
 - c. Diese Regelung gilt nicht für die U11-Meisterschaft.
- (3) **Kadernennschluss:**
 - a. An- und Abmeldungen, einschließlich Lizenzierung und Kadermeldung über myTeam, sowie die Anmeldung von Leihvertragsspielern können für Spieler nur im Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis einschließlich 31. Jänner 2027 vorgenommen werden. Dies gilt auch für erstmals in Österreich gemeldete Nachwuchsspieler.
 - b. Nach dem 31. Jänner 2027 dürfen den jeweiligen Kadern keine Spieler mehr hinzugefügt werden.
- (4) **Kadermeldung:**

Die Kadermeldungen der ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem myTeam. Für Spiele am Wochenende müssen teilnahmeberechtigte Spieler spätestens am vorangehenden Freitag bis 12:00 Uhr im jeweiligen Kader ergänzt sein. Für Spiele an Werktagen endet die Nachmeldefrist am Spieltag um 12:00 Uhr, zugleich jedoch spätestens drei (3) Stunden vor Spielbeginn; maßgeblich ist der jeweils frühere Zeitpunkt. Später einlangende Meldungen begründen für das betreffende Spiel keine Spielberechtigung.
- (5) **Tauglichkeitsbefunde:**
 - a. Der für die Spielberechtigung Minderjähriger oder sonst erforderliche Tauglichkeitsbefund ist zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern, muss beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als zwölf (12) Monate sein.
 - b. Der Tauglichkeitsbefund ist für jedes Verbandsjahr neu zu erstellen. Das Ausstellungsdatum muss zwischen dem 1. Mai und dem 1. Oktober des Kalenderjahres liegen, in dem das jeweilige Verbandsjahr beginnt. Beide Stichtage gelten einschließlich.
 - c. Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass der gültige Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.
 - d. Die Teilnahme eines Minderjährigen an einem Meisterschaftsspiel ohne gültigen Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Ein dennoch erfolgter Einsatz wird dem Einsatz eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und nach den geltenden Bestimmungen von der ÖEHV-Disziplinarkommission geahndet.

- e. Minderjährige mit gültigem Tauglichkeitsbefund für Nachwuchsbewerbe dürfen:
 - 1. an Nachwuchsbewerben, je nach Ausschreibung teilnehmen;
 - 2. in Verbandsspielen, insbesondere Meisterschafts- und Cupspielen, nur dann teilnehmen, wenn diese im Rahmen eines Nachwuchsbewerbs ausgetragen werden;
 - 3. nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Der Einsatz eines Minderjährigen ohne einen entsprechenden Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ oder ohne schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird dem Einsatz eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und ist von der ÖEHV-Disziplinarkommission zu ahnden.
- f. Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn beim Verein ein ärztlich bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(6) Overage-Regelung:

- a. Höchstens drei (3) Overage-Spieler in allen Altersklassen am Spielbericht erlaubt
- b. U18 & jünger:
Sobald der Spieler in myTeam in den Kader seiner „eigentlichen Altersklasse“ oder einer höheren Liga hinzugefügt wird, erlischt die Overage-Genehmigung, ohne schriftliche Verständigung durch den ÖEHV, mit sofortiger Wirkung.
- c. U16 & jünger:
Overage-Antrag notwendig - Antragsfrist: 31. August 2026

(7) Teilnahme weiblicher Spielerinnen an ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften bis U18:

- a. Mit der Nennung einer weiblichen Spielerin zum Spielbetrieb einer ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaft bestätigt der jeweilige Verein, die betroffene Spielerin sowie deren Erziehungsberechtigte umfassend über die besonderen organisatorischen, sportlichen und sonstigen Rahmenbedingungen der Teilnahme informiert zu haben.
- b. Der Verein bestätigt insbesondere, dass die Spielerin und deren Erziehungsberechtigte darüber aufgeklärt wurden, dass die Nutzung von Umkleide-, Dusch-, Sanitär- und gegebenenfalls Unterkunftsbereichen von den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängt und eine vollständige Trennung nach Geschlechtern nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann.
- c. Der Verein bestätigt, dass eine schriftliche Einverständniserklärung der Spielerin sowie ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt und dem ÖEHV auf Verlangen vorgelegt werden kann.

(8) Schutzausrüstung im Nachwuchsbereich:

- a. Alle Spieler in den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften müssen einen für diesen Zweck entwickelten Halsschutz nach Maßgabe von IIHF Rule 9.12 ordnungsgemäß und unverändert tragen sowie den vom Hersteller vorgesehenen, ordnungsgemäß am Helm befestigten Ohrenschutz.
- b. Für Spieler der Alterskategorie U20, die kein Vollvisier oder keinen Vollgesichtsschutz tragen, ist ein Zahnschutz nach Maßgabe von IIHF Rule 202.3 verpflichtend.
- c. Spieler der Altersklasse U18 und jünger müssen einen den IIHF-Regeln entsprechenden Vollgesichtsschutz tragen. Die Verwendung eines Zahnschutzes wird empfohlen.
- d. Der Ersatztorhüter hat während des Aufenthalts auf der Spielerbank seine Torhütermaske zu tragen.

e. Abweichung zum IIHF-Rulebook (Rule 12.1) - Verfahren - Nichteinhaltung der Schutzausrüstung:

1. Beim ersten festgestellten Verstoß ist der betreffende Spieler zur Spielerbank zu schicken. Die Mannschaft wird über den Trainer verwarnet; zugleich ist die gegnerische Mannschaft zu informieren und ebenfalls zu verwarnen.
2. Nach dieser Verwarnung gelten beide Mannschaften als hingewiesen. Der nächste Spieler, der seine vorgeschriebene Schutzausrüstung nicht regelkonform trägt, erhält eine Disziplinarstrafe von zehn (10) Minuten.
3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haben die amtierenden Schiedsrichter jeden Verstoß gegen Rule 12 „Illegal Equipment“ des IIHF Rule Book, mittels Schiedsrichterzusatzbericht an die ÖEHV-Disziplinarkommission zu melden. Diese entscheidet nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung.

f. Abweichung zum IIHF-Rulebook - Section 03 - Equipment:

Eine inkorrekte Spieler- bzw. Torhüterausrüstung kann nur durch Spieloffizielle beanstandet und von den Schiedsrichtern überprüft werden.

(9) Zwei Spiele an einem Tag:

Nachwuchsspieler dürfen an einem Kalendertag höchstens zwei Spiele bestreiten, sofern das erste Spiel beendet ist, bevor das zweite beginnt, und medizinische, altersbezogene sowie belastungssteuernde Gründe nicht entgegenstehen.

(10) Abstellung von Spielern für Auswahl- und Nationalmannschaften:

- a. Jeder Verein, dem ein nach den IIHF Statutes & Bylaws für eine Auswahl- oder Nationalmannschaft eines nationalen Mitgliedsverbands spielberechtigter Spieler angehört, hat diesen bei ordnungsgemäßer Einberufung nach Maßgabe der IIHF-Bestimmungen abzustellen.
- b. Diese Bestimmung ist für alle offiziellen IIHF-Veranstaltungen sowie für die von der IIHF festgelegten Breaks bindend.
- c. Jeder beim Verein registrierte Spieler ist verpflichtet, einer Einberufung seines nationalen Verbandes zu entsprechen. Kann ein Spieler aufgrund einer Verletzung oder Krankheit nicht teilnehmen, so ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- d. Ein einberufener Spieler darf während des Zeitraums, in dem er abgestellt wird oder hätte abgestellt werden müssen, weder an einem Pflicht- noch an einem Freundschaftsspiel teilnehmen.
- e. Verweigert ein Verein die Abstellung eines Spielers oder unterlässt er sie trotz der vorstehenden Bestimmungen, wird dies nach Maßgabe des § 18 der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.
- f. Bei einem nationalen oder internationalen Transfer bleiben die in lit. a bis e genannten Verpflichtungen für den Spieler und seinen neuen Verein aufrecht.

§ 14 AUSTRAGUNGSMODUS

(1) Allgemeines

Die Altersklassen und teilnehmenden Mannschaften ergeben sich aus § 3. Der vom ÖEHV veröffentlichte Spiel- und Terminplan sowie allfällige ausdrücklich genehmigte Ergänzungen sind verbindlich. Soweit nachstehend nichts Abweichendes vorgesehen ist, gelten das IIHF-Regelbuch und die allgemeinen Bestimmungen dieses Dokuments.

(2) Regelung für Overtime und Penaltyschießen bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit

- a. Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.
- b. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.
- c. Für die U11-Meisterschaft findet diese Overtime- und Penaltyschießen-Regelung keine Anwendung; die Wertung richtet sich ausschließlich nach § 14 Abs. 9 lit. a.

(3) Definition „CHL-Modus“

- a. In den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften hat der nach dem Grunddurchgang besser platzierte Verein in beiden Spielen Heimrecht; im ersten Spiel steht dem als Gast geführten Verein das Recht des letzten Wechsels zu.
- b. Für das Weiterkommen ist ausschließlich die Summe der in beiden Spielen erzielten Tore maßgeblich; Tabellenpunkte werden nicht vergeben. Eine Verlängerung und ein Penaltyschießen finden nur im Rückspiel statt, wenn die Gesamtzahl der Tore nach beiden Spielen gleich ist.
- c. In diesem Fall erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.
- d. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Die im Penaltyschießen erfolgreiche Mannschaft gewinnt die Gesamtserie.

(4) ÖEHV U20 International League

a. Phase 1 - Grunddurchgang:

Die 18 Mannschaften bilden eine Gesamtliga und spielen eine einfache Hin- und Rückrunde. Jede Mannschaft absolviert 34 Spiele.

b. Pre-Playoff:

Erfolgt nach Abschluss der Phase 1 (Grunddurchgang). Es werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ gespielt (H/H):

- 7. gegen 10.
- 8. gegen 9.

c. Playoff:

1. Viertelfinale (Playoff-Pick):

- i. Die drei bestplatzierten Mannschaften nach dem Grunddurchgang wählen nach Abschluss des Pre-Playoffs in Reihenfolge ihren Gegner aus den Plätzen 5 bis 8. Platz 4 trifft auf die verbleibende Mannschaft.
- ii. Gespielt wird Best-of-Three - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A).

2. Halbfinale:

- i. Der bestplatzierte Viertelfinalsieger trifft auf den am schlechtesten platzierten Viertelfinalsieger.
- ii. Gespielt wird Best-of-Five - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A/A/H).

3. Finale:

- i. Die Halbfinalsieger spielen Best-of-Five um den Titel „Champion U20 International League – Season 2026/27“ - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A/A/H).
- ii. Die Halbfinalverlierer spielen im CHL-Modus um Platz 3.

d. Die Spiele der U20 International League werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
3. **Kaderregelung:**
 - i. Jahrgang 2007 und jünger
 - ii. Höchstens drei (3) Overage-Spieler des Jahrgangs 2006 am Spielbericht erlaubt
4. **Aufwärmen:** 15 Minuten mit Pucks
5. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
6. **Pausen:** jeweils 15 Minuten nach dem Aufwärmen sowie zwischen den Dritteln
7. **Eisreinigung:** in jeder Pause
8. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF-Regulativ
9. **Schiedsrichter:**
 - i. Grundsätzlich werden alle Spiele der U20 International League im 4-Offiziellen-System geleitet.
 - ii. Der zuständige Besetzungsreferent hat jedoch die Möglichkeit, festzulegen, dass Spiele im 3-Offiziellen-System durchgeführt werden, sofern die Verfügbarkeit einzelner Schiedsrichter oder die notwendige Anzahl an Offiziellen für einen Spieltag nicht gegeben ist.

(5) ÖEHV U18 International League

a. Phase 1 - Grunddurchgang:

Die 15 Mannschaften bilden eine Gesamtliga und spielen eine einfache Hin- und Rückrunde. Jede Mannschaft absolviert 28 Spiele.

b. Pre-Playoff:

Erfolgt nach Abschluss der Phase 1 (Grunddurchgang). Es werden 2 Spiele im „CHL-Modus“ gespielt (H/H):

- 7. gegen 10.
- 8. gegen 9.

c. Playoff:

1. Viertelfinale (Playoff-Pick):

- i. Die drei bestplatzierten Mannschaften nach dem Grunddurchgang wählen nach Abschluss des Pre-Playoffs in Reihenfolge ihren Gegner aus den Plätzen 5 bis 8. Platz 4 trifft auf die verbleibende Mannschaft.
- ii. Gespielt wird Best-of-Three - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A).

2. Halbfinale:

- i. Der bestplatzierte Viertelfinalsieger trifft auf den am schlechtesten platzierten Viertelfinalsieger.
- ii. Gespielt wird Best-of-Five - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A/A/H).

3. Finale:

- i. Die Halbfinalsieger spielen Best-of-Five um den Titel „Champion U18 International League – Season 2026/27“ - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A/A/H).
- ii. Die Halbfinalverlierer spielen im CHL-Modus um Platz 3.

d. Die Spiele der U18 International League werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
3. **Kaderregelung:**
 - i. Jahrgang 2009 und jünger
 - ii. Höchstens drei (3) Overage-Spieler des Jahrgangs 2008 am Spielbericht erlaubt
4. **Aufwärmen:** 15 Minuten mit Pucks
5. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
6. **Pausen:** jeweils 15 Minuten nach dem Aufwärmen sowie zwischen den Dritteln
7. **Eisreinigung:** in jeder Pause
8. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF-Regulativ
9. **Schiedsrichter:** 3-Offiziellen-System im Grunddurchgang / 4-Offiziellen-System im Playoff

(6) ÖEHV U16 Meisterschaft

a. Phase 1 - Grunddurchgang:

Die 7 Mannschaften bilden eine Gesamtliga und spielen eine zweieinhalbfache (2,5) Hin- bzw. Rückrunde. Jede Mannschaft absolviert 30 Spiele.

b. Playoff:

1. Viertelfinale:

- i. Der bestplatzierte Verein, nach Phase 1, hat im Viertelfinale ein „Freilos“ und steht automatisch im Halbfinale. Es spielt:
 - 2. gegen 7.
 - 3. gegen 6.
 - 4. gegen 5.
- ii. Gespielt wird Best-of-Three - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A).

2. Halbfinale:

- i. Der bestplatzierte Viertelfinalsieger trifft auf den am schlechtesten platzierten Viertelfinalsieger.
- ii. Gespielt wird Best-of-Five - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A/A/H).

3. Finale:

- i. Die Halbfinalsieger spielen Best-of-Five um den Titel: „Österreichischer Meister ÖEHV U16 Meisterschaft - Saison 2026/27“ - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A/A/H).
- ii. Die Halbfinalverlierer spielen im CHL-Modus um Platz 3.

c. Die Spiele der U16 Meisterschaft werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
3. **Kaderregelung:**
 - i. Jahrgang 2011 und jünger
 - ii. Höchstens drei (3) Overage-Spieler des Jahrgangs 2010 am Spielbericht erlaubt
4. **Aufwärmen:** 10-15 Minuten mit Pucks
5. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
6. **Pausen:** 15 Minuten zwischen den Dritteln / Keine Pause nach dem Aufwärmen
7. **Eisreinigung:** in jeder Pause
8. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF-Regulativ
9. **Schiedsrichter:** 3-Offiziellen-System

(7) ÖEHV U14 Meisterschaft

a. Phase 1 - Grunddurchgang:

Die 11 Mannschaften bilden eine Gesamtliga und spielen eine eineinhalbfache (1,5) Hin- bzw. Rückrunde. Jede Mannschaft absolviert 30 Spiele.

b. Playoff:

1. Viertelfinale:

- i. Nach Abschluss der Phase 1 (Grunddurchgang) spielt:
 - 1. gegen 8.
 - 2. gegen 7.
 - 3. gegen 6.
 - 4. gegen 5.
- ii. Gespielt wird Best-of-Three - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A).

2. Halbfinale:

- i. Der bestplatzierte Viertelfinalsieger trifft auf den am schlechtesten platzierten Viertelfinalsieger.
- ii. Gespielt wird Best-of-Three - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A).

3. Finale:

- i. Die Halbfinalsieger spielen Best-of-Five um den Titel: „Österreichischer Meister ÖEHV U14 Meisterschaft - Saison 2026/27“ - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A/A/H).
- ii. Die Halbfinalverlierer spielen im CHL-Modus um Platz 3.

c. Die Spiele der U14 Meisterschaft werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
3. **Kaderregelung:**
 - i. Jahrgang 2013 und jünger
 - ii. Höchstens drei (3) Overage-Spieler des Jahrgangs 2012 am Spielbericht erlaubt
4. **Aufwärmen:** 10-15 Minuten mit Pucks
5. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
6. **Pausen:** 15 bzw. 5min zwischen den Dritteln / Keine Pause nach dem Aufwärmen
7. **Eisreinigung:** nach dem 1. Drittel verpflichtend (zusätzliche möglich)
8. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF-Regulativ
9. **Schiedsrichter:** 2-Offiziellen-System im Grunddurchgang / 3-Offiziellen-System im Playoff

(8) ÖEHV U12 Meisterschaft

a. Phase 1 - Grunddurchgang:

Die 9 Mannschaften bilden eine Gesamtliga und spielen eine eineinhalbfache (1,5) Hin- bzw. Rückrunde. Jede Mannschaft absolviert 24 Spiele.

b. Playoff:

1. Viertelfinale:

- i. Nach Abschluss der Phase 1 (Grunddurchgang) spielt:
 - 1. gegen 8.
 - 2. gegen 7.
 - 3. gegen 6.
 - 4. gegen 5.
- ii. Gespielt wird Best-of-Three - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A).

2. Halbfinale:

- i. Der bestplatzierte Viertfinalsieger trifft auf den am schlechtesten platzierten Viertfinalsieger.
- ii. Gespielt wird Best-of-Three - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A).

3. Finale:

- i. Die Halbfinalsieger spielen Best-of-Three um den Titel: „Österreichischer Meister ÖEHV U12 Meisterschaft - Saison 2026/27“ - der besser platzierte Verein beginnt mit zwei Heimspielen (H/H/A).
- ii. Die Halbfinalverlierer spielen im CHL-Modus um Platz 3.

c. Die Spiele der U12 Meisterschaft werden wie folgt durchgeführt:

1. Jedes Spiel muss mit mind. 10 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
2. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
3. **Kaderregelung:**
 - i. Jahrgang 2015 und jünger
 - ii. Höchstens drei (3) Overage-Spieler des Jahrgangs 2014 am Spielbericht erlaubt
4. **Aufwärmen:** 5-10 Minuten mit Pucks
5. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
6. **Pausen:** 15 bzw. 5min zwischen den Dritteln / Keine Pause nach dem Aufwärmen
7. **Eisreinigung:** nach dem 1. Drittel verpflichtend (zusätzliche möglich)
8. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF-Regulativ
9. **Schiedsrichter:** 2-Offiziellen-System

(9) ÖEHV U11 Meisterschaft

a. Allgemeine Bestimmungen U11 Meisterschaft:

1. Jeder Verein hat die Möglichkeit mehrere Mannschaften zu nennen.
2. Zwischen den Mannschaften eines Vereins darf nur in Phase 1 gewechselt werden. In Ausnahmefällen behält sich der ÖEHV das Recht vor, eine Spielerleihe innerhalb eines Vereins von jüngeren Spielern (U10 oder U9) kurzfristig zuzulassen, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft zu gewährleisten. Eine solche Leihe muss schriftlich beim ÖEHV bis spätestens Freitag 12:00 mittags beantragt und begründet werden.
3. Die U11 Meisterschaft in der Saison 2026/27 wird im **Querfeld-Format** gespielt. Gespielt wird in den beiden Endzonen der Eisfläche - somit sind zwei Spiele parallel möglich.
4. Die Meisterschaft wird in **zwei Phasen** unterteilt:
 - i. **Phase 1:**
 - 7 Turniertage – ohne offizielle Wertung
 - Die Spielansetzungen werden nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Sinnhaftigkeit sowie der sportlichen Qualität erfolgen, um möglichst ausgeglichene und attraktive Begegnungen zu gewährleisten. Die Turniertage können ggf. an einen Sonntag gelegt werden, um die U12 Meisterschafts-Spieltage zu berücksichtigen.
 - ii. **Phase 2 - Abschlussturnier:**
 - 1 Turnier-Wochenende mit allen Mannschaften – mit Wertung
 - Spielplan bzw. Turniermodus des Abschlussturniers erfolgt nach Einteilung in Gruppen durch den ÖEHV

- Vereine, die Interesse an der Durchführung haben, werden ersucht, ein aussagekräftiges Veranstaltungskonzept zu übermitteln. Dieses sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - Beschreibung der Spielstätte(n) und vorhandenen Infrastruktur
 - Verfügbarkeit der Eiszeiten
 - Organisatorischer Ablauf des Turniers (inkl. Zeit- bzw. Spielplan)
 - Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten
 - Geplantes Rahmenprogramm
 - Einsatzplanung des Organisations- und Helferteams
 - Medizinische Betreuung und Sicherheitskonzept
 - Sonstige Besonderheiten bzw. Mehrwerte für die teilnehmenden Mannschaften
- Die eingereichten Konzepte werden vom ÖEHV hinsichtlich organisatorischer sowie infrastruktureller Kriterien geprüft.

5. Gespielt wird **3 gegen 3**.

6. Kaderregelung:

- i. Jahrgang 2016 und jünger
- ii. Höchstens drei (3) Overage-Spieler des Jahrgangs 2015 am Spielbericht erlaubt
- iii. Jedes Spiel muss mit mind. 9 Spielern + 1 Torhüter pro Team begonnen werden
- iv. Max. 12 Spieler + 2 Torhüter am Spielbericht | Max. 3 Blöcke/Linien
- v. Blöcke/Linien müssen durch Armschleifen gekennzeichnet sein

7. Gespielt wird mit dem schwarzen Puck auf reguläre Torgröße.

8. **Medizinische Versorgung:** siehe § 6 Abs. 16

9. **Bodychecks** sind nicht erlaubt.

10. **Aufwärmen:** 5 Minuten (ohne Pucks)

11. **Spielzeit:** 2 x 15 Minuten Brutto

12. **Pflichtwechsel:** sofort nach 60 Sekunden fliegend, durch ein akustisches Signal vom Veranstalter

13. **Halbzeitpause:** 2 Minuten mit sofortigem Seitenwechsel

14. **Eisreinigung:** während des Turniers nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch erwünscht, wenn ausreichend Eiszeit vorhanden ist

15. **Strafen:**

- i. Jedes Vergehen wird vom Schiedsrichter angezeigt und kommuniziert.
- ii. Der Schiedsrichter pfeift ab, der betroffene Spieler muss das Spielfeld verlassen bzw. die Spielerbank aufsuchen, der Puckbesitz wechselt zur gefoulten Mannschaft und das Spiel wird fortgeführt.
- iii. Die Mannschaft des bestraften Spielers ist verpflichtet, das Spiel bis zum nächsten Pflichtwechsel in Unterzahl mit einem Feldspieler weniger fortzuführen.
- iv. Begeht dieselbe Mannschaft während desselben Wechsels ein weiteres Vergehen, so hat sie das Spiel bis zum nächsten Pflichtwechsel in Unterzahl mit zwei Feldspielern weniger fortzuführen.
- v. Es muss stets mindestens ein Feldspieler auf dem Spielfeld verbleiben. Erfolgt während desselben Wechsels ein weiteres Vergehen, so wird die entsprechende Strafe in den nächsten Pflichtwechsel übernommen, und die betreffende Mannschaft ist verpflichtet, diesen in Unterzahl mit einem Feldspieler weniger zu spielen.

- vi. Vergehen, welche laut IIHF mit einer großen Strafe (GA-MI) zu bestrafen sind, ziehen eine automatische Sperre für das laufende Turnier nach sich und der amtierende Schiedsrichter ist verpflichtet einen Schiedsrichter-Zusatzbericht an den ÖEHV zu übermitteln. Darüber hinaus entscheidet die ÖEHV-Disziplinarkommission.

16. Puck aus dem Spiel: Schiedsrichter wirft einen neuen Puck ins laufende Spiel ein

17. Time-Out: nicht möglich

18. Torhüterwechsel: nur durch Ersatztorhüter möglich (fliegend oder in Pause) - ein zusätzlicher Feldspieler ist nicht erlaubt

19. Spielpausen: zwischen den Spielen erfolgt eine Pause von mind. fünf Minuten.

20. Schiedsrichter:

- i. 1-Offiziellen-System (ein ÖEHV-lizenzierter Schiedsrichter)
- ii. 2-Offiziellen-System ebenfalls anwendbar:
Der 2. amtierende Schiedsrichter kann ein vom Heimverein zur Verfügung gestellter Nachwuchsspieler (mind. 14 J.) sein; dies bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung und Nominierung durch den zuständigen regionalen Besetzungsreferenten.

21. Wertung:

- i. **Phase 1:**
Inoffizielle Wertung des ÖEHV - die Veröffentlichung von Ergebnissen bzw. Statistiken ist untersagt.
- ii. **Phase 2:**
Sieg 3 Punkte | Unentschieden je 1 Punkt | Niederlage 0 Punkte

b. Phase 1:

1. Ein Turnier wird grundsätzlich mit vier oder fünf Mannschaften ausgetragen, die im Modus „Jeder gegen jeden“ antreten. Im Verlauf der Saison können einzelne Mannschaften unterschiedlich oft aufeinandertreffen. Der Turnierplan einschließlich der Paarungen und der vorgesehenen Spielzeiten wird vom ÖEHV erstellt. Der Veranstalter kann die zeitliche Reihenfolge der Paarungen im Einvernehmen mit dem ÖEHV unter Berücksichtigung organisatorischer Erfordernisse, insbesondere der An- und Abreisezeiten, anpassen. Die Paarungen selbst dürfen nicht geändert werden. Nach Freigabe beziehungsweise Annahme der Spieleinladungen bedarf jede Änderung der vorherigen Genehmigung des ÖEHV; sie ist den teilnehmenden Mannschaften und dem zuständigen Schiedsrichterreferenten unverzüglich und nachweislich bekannt zu geben.
2. Es werden keine Ergebnisse veröffentlicht, die Schiedsrichter und Punkterichter sind jedoch verpflichtet das Ergebnis - mittels der zur Verfügung gestellten Applikation - für interne Zwecke festzuhalten.
3. Nach Abschluss der Phase 1 erfolgt durch den ÖEHV die Gruppeneinteilung bzw. der Spielmodus für das Abschlussturnier.

c. Phase 2 - Abschlussturnier:

1. Der Titel "Österreichischer Meister ÖEHV U11 Meisterschaft - Saison 2026/27" wird im Rahmen des Abschlussturniers ermittelt. Der Spielplan wird vom ÖEHV erstellt.

2. Es werden die Platzierungen intern an die teilnehmenden Vereine kommuniziert und ausschließlich durch den ÖEHV veröffentlicht. Die Schiedsrichter und Punkterichter sind verpflichtet das Ergebnis - mittels der zur Verfügung gestellten Applikation - festzuhalten.

(10) Meisterschaften der Altersklassen U10 und jünger

- a. Die zuständigen Landesverbände organisieren und schreiben diese Bewerbe in Turnierform nach dem IIHF-„Learn to Play“-Programm aus. Abweichende regionale Bestimmungen sind vor Beginn des Bewerbs zu veröffentlichen und dürfen zwingenden IIHF- oder ÖEHV-Vorgaben nicht widersprechen.
- b. U10 und U9 werden im Querfeld mit höchstens vier gegen vier und ohne Körperkontakt ausgetragen. Pflichtwechsel erfolgt nach 90 Sekunden mit erkennbarer Blockkennzeichnung; die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten brutto.
- c. Kinderstöcke, Leichtgewichtpucks und leichte Tore in Kindergröße (90 x 130 cm) oder geeignete Einsätze in reguläre Tore sind verpflichtend. Für jeden Spieler muss ein gültiger ärztlicher Tauglichkeitsbefund beim Verein vorliegen.

§ 15 EHRENZEICHEN

- (1) In den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften erhalten die Sieger, die Zweitplatzierten sowie die Drittplatzierten vom ÖEHV folgende Anzahl an Medaillen:

U20i	30
U18i	30
U16	30
U14	30
U12	25
U11	25

- (2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV weitere Ehrenzeichen nachbestellt werden.

§ 16 STREAMING, MEDIENRECHTE UND DATENSCHUTZ

- (1) Der Österreichische Eishockeyverband (ÖEHV) hat mit der Ringier Sports AG (RED.SPORT NETWORK), Flurstrasse 55, 8048 Zürich, Schweiz, eine Kooperation zur zentralen Produktion und Verwertung von audiovisuellen Inhalten der vom ÖEHV organisierten Ligen und Bewerbe abgeschlossen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Spiele der DEBL, DEBL 2, ÖEL, U20i, U18i, U16, U14, U12, Para-Meisterschaften und Nationalmannschaften mittels automatisierter Kamerasysteme aufgezeichnet und auf der RED+ Plattform (www.red.sport) live übertragen.
- (2) Durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen erteilt der Verein dem ÖEHV und RED+ das Recht, von den Spielen von Mannschaften bzw. Teams des Vereins, welche im Rahmen der in Punkt 1. genannten Ligen und Meisterschaften gespielt werden, audiovisuelle Aufnahmen und Livestreams anzufertigen.

- (3) Mit der Bestätigung dieser Durchführungsbestimmungen erklärt der teilnehmende Verein weiters verbindlich, dass die medialen Rechte an den Spielen (insbesondere Live-, Highlight- und Nachverwertungsrechte für TV, Internet, Mobilfunk, Radio und Datenverwertung) exklusiv beim ÖEHV liegen und dieser zur zentralen Vermarktung berechtigt ist. Eigene Spielaufnahmen dürfen ausschließlich für interne Analyse, zeitverzögerte Vereinsverwertung (z. B. Saisonrückblick) und Kurzclips (max. 45 Sek.) auf vereinseigenen Social-Media-Kanälen verwendet werden. Eine kommerzielle (Dritt-)Verwertung ist unzulässig. Ebenso wenig dürfen Livestreams (auf anderen Plattformen) betrieben werden.
- (4) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sämtliche für die Umsetzung des Livestreamings und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere:
- a. Datenschutzkonforme Information aller betroffenen Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte) über die Aufzeichnung und mögliche Veröffentlichung im Rahmen des Ligabetriebs.
 - b. Gut sichtbare Beschilderung am Eingangsbereich der Halle über die Videoaufzeichnung und den Livestream.
 - c. Hinweise auf die Videoaufzeichnung beim Ticketverkauf sowie in den vereinseigenen Datenschutzbestimmungen.
 - d. Einholung der Zustimmung des Hallenbetreibers zur Installation des Kamerasystems, sofern erforderlich.
- Der Verein wird seine Mitglieder auch darauf hinweisen, dass die Anfertigung von eigenen Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt ist.
- (5) Die Erhebung und Verarbeitung von Bilddaten erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, nämlich insb. an einer professionellen medialen Darstellung und Verwertung des Sports. Die technische Umsetzung erfolgt so, dass Zuschauer – sofern möglich – lediglich als Masse aufgenommen werden.
- (6) Der ÖEHV stellt den Vereinen zur Unterstützung einen Leitfaden Datenschutz sowie ein Datenschutz-Plakat zur Verfügung, das verpflichtend zu verwenden ist. Diese Unterlagen gelten als ergänzende Ausführungsrichtlinien zu diesem Paragraphen und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.
- (7) Die Zustimmung zu diesen Regelungen erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen durch den Verein. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist ohne diese Zustimmung nicht möglich.
- (8) Bis auf Widerruf sind die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine nicht-exklusiv berechtigt, das Live-Signal ihrer Heimspiele kostenfrei als Livestream auf anderen digitalen Plattformen ausschließlich im jeweiligen Heimatland des Vereins unter Nutzung von Geo-Fencing anzubieten. Die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine sind daher verpflichtet, durch den Einsatz von Geo-Fencing sicherzustellen, dass der von ihnen genutzte Livestream oder das Video außerhalb ihres jeweiligen Lizenzgebiets (= Heimatland) blockiert ist und nicht abrufbar ist. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Rechte an Dritte sowie eine entgeltliche Verwertung der eingeräumten Rechte ist nicht gestattet.
- (9) Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen einen Disziplinarverstoß dar und können gemäß der Disziplinarordnung des ÖEHV geahndet werden.
- (10) Alle Spiele der ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften (exkl. U11) werden auf der OTT-Plattform des ÖEHV gestreamt.

§ 17 VIDEOAUFZEICHNUNG | VIDEO AUSTAUSCH SYSTEM

- (1) In den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften der Altersklassen U20i, U18i, U16, U14 und U12 sind Videoaufzeichnungen der Meisterschaftsspiele sowie deren Upload auf die ÖEHV-Videoplattform verpflichtend.
- (2) Alle abgeschlossenen Livestreams von RED+ werden direkt auf die ÖEHV-Videoplattform transferiert und die teilnehmenden Vereine müssen keinen manuellen Videoupload durchführen.
- (3) Ist vor einem Spiel ein technisches Problem des Livestreams bekannt, hat der Veranstalter eine vollständige Ersatzaufzeichnung des Spiels zu erstellen und auf die ÖEHV-Videoplattform hochzuladen. Die Aufnahme darf während Spielunterbrechungen nicht beendet werden und muss für Spielanalysen geeignet sein. Dabei gelten insbesondere folgende Kriterien:
 - a. Es muss jeweils der Spielsituation entsprechend die komplette Zone (Verteidigungsdrittel, Angriffsdrittel, Mitteldrittel) im Bild sein.
 - b. Der Puck muss während des Spielgeschehens grundsätzlich im Bild bleiben.
 - c. Gezielte Aufnahmen des Publikums sind zu vermeiden; unvermeidbare Übersichtsaufnahmen richten sich nach § 16.
 - d. Der Veranstalter hat die Aufzeichnung in einem technisch angemessenen und vom ÖEHV bekannt gegebenen Qualitätsstandard zu erstellen. Beanstandet der ÖEHV die Qualität nachvollziehbar und dokumentiert, hat der Heimverein den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine Schulung, zu beheben.
 - e. Video-Uploads müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr abgeschlossen sein. Bei einem technischen Problem ist der ÖEHV bis zu diesem Zeitpunkt unverzüglich unter Darlegung des Fehlers und der ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
 - f. Eine schuldhaft unterlassene oder verspätete Übermittlung bzw. Information kann nach Maßgabe des § 18 der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet werden.

§ 18 ÖEHV DISZIPLINARKOMMISSION | STRAFERKENNTNISSE

- (1) **Freiwilliger Verzicht auf die Teilnahme an Spielen**
 - a. Sofern gegen einen Spieler aufgrund eines Vorfalls in einem vorangegangenen Meisterschaftsspiel ein Disziplinarverfahren zu erwarten ist, dieses jedoch vor dem nächsten Meisterschaftsspiel bzw. den nächsten Meisterschaftsspielen noch nicht abgeschlossen wurde, kann der Spieler bzw. sein Verein freiwillig auf die Teilnahme an einem oder mehreren Meisterschaftsspielen verzichten. Ein solcher freiwilliger Verzicht ist nach Abschluss des Disziplinarverfahrens auf eine allenfalls ausgesprochene Spielsperre anzurechnen.
 - b. Ein Anspruch des betroffenen Spielers oder seines Vereins auf eine vorzeitige Entscheidung der ÖEHV-Disziplinkommission besteht nicht. Ebenso kann aus einem freiwilligen Verzicht auf die Teilnahme an einem oder mehreren Meisterschaftsspielen kein Anspruch abgeleitet werden, wenn das Disziplinarverfahren ohne Verhängung einer Spielsperre abgeschlossen wird.
- (2) **Trainerzusatzberichte:**

Vereine bzw. die verantwortlichen Trainer der jeweiligen Mannschaften können Vorfälle im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel mittels Trainerzusatzbericht der ÖEHV-Disziplinkommission zur Kenntnis bringen.

- a. Trainerzusatzberichte sind gemäß § 7 Abs. 1 lit. c der ÖEHV-Disziplinarordnung spätestens bis 12:00 Uhr des dem Spieltag folgenden Werktags vollständig per E-Mail an den ÖEHV (info@eishockey.at) und gleichzeitig an den gegnerischen sowie jeden weiteren betroffenen Verein zu übermitteln.

(3) Schiedsrichterzusatzberichte:

Schiedsrichterzusatzberichte sind unverzüglich, spätestens am Kalendertag nach dem jeweiligen Meisterschaftsspiel bis 12:00 Uhr, an den ÖEHV (info@eishockey.at) zu übermitteln.

(4) Geldstrafen aufgrund von Straferkenntnissen

- a. Bei fünf rechtskräftigen Straferkenntnissen, die einem Verein innerhalb derselben Spielsaison zuzurechnen sind, wird einmalig eine Geldstrafe in Höhe von EUR 400,- verhängt.
- b. Bei zehn zurechenbaren rechtskräftigen Straferkenntnissen beträgt die Geldstrafe nach lit. a insgesamt EUR 800,-.

(5) Zugangsbeschränkte Bereitstellung von Straferkenntnissen:

Rechtskräftige Straferkenntnisse können auf der zugangsbeschränkten ÖEHV-Videoplattform im für Schulung, Prävention und einheitliche Regelanwendung erforderlichen Umfang mit folgenden Informationen bereitgestellt werden:

- Strafausmaß,
 - Begründung,
 - Video-Clip (sofern vorhanden).
- a. Zugriff erhalten nur jene Vereine, Trainer, Spieler, Schiedsrichter und zuständigen Verbandsorgane, die die Inhalte für einen festgelegten verbandsbezogenen Zweck benötigen.
 - b. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, Weitergabe oder Nutzung durch Vereine oder sonstige Dritte ist unzulässig, soweit keine gesetzliche Grundlage oder wirksame Einwilligung besteht.

(6) Geldstrafen aufgrund von Disziplinarstrafen

- a. Drei Disziplinarstrafen von jeweils zehn (10) Minuten innerhalb derselben Spielsaison ziehen in den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften gemäß § 13 Abs. 6 lit. b der ÖEHV-Disziplinarordnung eine Geldstrafe von EUR 200,- nach sich.
- b. Bei jeweils drei weiteren Disziplinarstrafen von zehn (10) Minuten innerhalb derselben Spielsaison wird der nach § 13 Abs. 6 der ÖEHV-Disziplinarordnung maßgebliche Strafsatz automatisch verdoppelt.

§ 19 TRAINERLIZENZIERUNG

- (1) Siehe „ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung“ idgF.
- (2) In den ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften gelten Mindestlizenzanforderungen für alle im Verein tätigen Trainer gemäß „ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung“.
- (3) Bei ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaftsspielen müssen pro Verein mindestens zwei (2) Team-Offizielle auf der Spielerbank anwesend sein.
- (4) Bei Nichteinhaltung wird das Vergehen gem. § 18 bzw. § 50 der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.

§ 20 PROTEST

Für die Erhebung eines Protests gilt § 7 Abs. 1 lit. d der ÖEHV-Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 DOPINGBESTIMMUNGEN

- (1) Für alle dem ÖEHV angehörenden Vereine und Personen gelten die einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen. Verbindlich sind insbesondere das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021), BGBl. I Nr. 152/2020 in der jeweils geltenden Fassung, der WADA-Code, die anwendbaren IIHF-Anti-Doping-Bestimmungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der ÖEHV-Satzung, der ÖEHV-Trainer:innen-Lizenzierung und des ÖEHV-Verhaltenskodex.
- (2) Für die teilnehmenden österreichischen Teams der U18 & U20 International League ist die Teilnahme an einem Seminar/Workshop nach Anweisung des ÖEHV verpflichtend. Die Termine sind nach Absprache mit dem ÖEHV direkt mit der NADA Austria zu koordinieren.

§ 22 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe § 20 der ÖEHV-Satzung („Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt“), die ÖEHV-Trainer:innen-Lizenzierung sowie den ÖEHV-Verhaltenskodex.

§ 23 PLAY FAIR CODE

- (1) Siehe § 21 der ÖEHV-Satzung („Integrität im Sport – Play Fair Code“), die ÖEHV-Trainer:innen-Lizenzierung sowie den ÖEHV-Verhaltenskodex.
- (2) Für die teilnehmenden Teams der U18 & U20 International League ist die Teilnahme an einem Seminar/Workshop nach Anweisung des ÖEHV verpflichtend. Die Termine sind nach Absprache mit dem ÖEHV direkt mit dem Play Fair Code zu koordinieren.

§ 24 ÖEHV - DATENSCHUTZ

Siehe die Datenschutzerklärung des ÖEHV sowie den „ÖEHV-Leitfaden Datenschutz – Livestreaming im Eishockey“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN

Zur Prävention und Eindämmung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einzuhalten. Erforderliche Anpassungen der Durchführungsbestimmungen oder des Spielmodus richten sich nach § 1 Abs. 3 dieser Bestimmungen.

§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Schuldhafte Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe der ÖEHV-Disziplinarordnung und unter Einhaltung des dort vorgesehenen Verfahrens geahndet.
- (2) Über in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle entscheidet das nach der ÖEHV-Satzung und den sonstigen Verbandsbestimmungen zuständige Organ. Die in der ÖEHV-Disziplinarordnung, der Satzung oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen vorgesehenen Rechtsmittel bleiben unberührt.
- (3) Diese Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen derselben Form. Sie gelten für die Saison 2026/27 und treten mit Ablauf der Saison oder mit dem Inkrafttreten einer sie ersetzenden Fassung außer Kraft.

An dieser Stelle werden etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen im Verlauf des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖNAM 2026/27 wurden alle bisherigen Änderungen bzw. Ergänzungen bereits berücksichtigt und korrigiert.

Datum	Bestimmung	Änderung bzw. Ergänzung
-------	------------	-------------------------